

# Rudolf Smend

## 1882 – 1975

In den Kreis der Herausgeber dieser Zeitschrift hat der Tod erneut eine schmerzliche Lücke gerissen: Rudolf Smend, im zehnten Dezennium in ungebrochener Klarheit des Geistes wirkend, ist am 5. Juli 1975 im Alter von 93 Jahren in Göttingen verschieden.

In seiner Persönlichkeit und in seinem Werk verkörperte Rudolf Smend Tradition, Kontinuität und Ansehen der deutschen Staatsrechtswissenschaft und ihre Präsenz an den Universitäten vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und die geläuterte Erneuerung nach dem zweiten Weltkrieg bis in die Gegenwart. Was in dieser Hinsicht zum Tode von Erich Kaufmann gesagt worden ist<sup>1)</sup>, gilt auch für ihn. Für die jüngeren Generationen, die auf Lehrstühlen und in Ämtern für den Aufbau und die Entfaltung der Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Verantwortung trugen, war er Mentor und Begleiter. Aus den schriftstellerischen Kabinetttücken, mit denen er im Alter den Weg der neuen Demokratie begleitete, seien an dieser Stelle der Festvortrag zur Feier des 10jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts (1962)<sup>2)</sup> und der Beitrag zur Gedächtnisschrift für Walter Jellinek über das Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit<sup>3)</sup> ausgewählt. Drei Elemente treten darin hervor, die für Rudolf Smends Wirken charakteristisch sind: Das Recht ist eine geistige und politische Kraft »nicht als formale Ordnungsmacht, sondern – bei allen unvermeidlichen Umwegen und Brechungen über Gesetz und Richterspruch – eine materiale Macht des Rechten und Guten«. Nur aus dieser Sicht ist das Recht grundsätzlich zu verstehen und im einzelnen richtig auszulegen und anzuwenden. Unsere Begriffswelt, formalistisch-positivistisch entleert, reicht zur Erklärung des in der Verfassung geformten öffentlichen Lebens nicht aus. Die durch diesen Dreiklang demonstrierte Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnismethode und hoher Ethik ist bestimmend für Smends öffentliches Wirken.

Mit Erich Kaufmann, Gerhard Leibholz und Hermann Heller führte er in den 20er Jahren den Kampf gegen den vorherrschenden Positivismus in der Staatsrechtswissenschaft, der auf mehreren denkwürdigen Tagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer ausgetragen wurde<sup>4)</sup>. Diese auf höchstem akademischen Niveau geführte Auseinandersetzung wirkte auf die politischen Konzeptionen ein, die die Grundrechte und ihre Auslegung in der Nachkriegszeit geprägt haben.

Smends bekanntester und originellster Beitrag zur Staatstheorie ist seine

<sup>1)</sup> ZaöRV Bd. 32, S. 235.

<sup>2)</sup> Das Bundesverfassungsgericht (Festschrift) (1962), S. 23 ff. = Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze von Rudolf Smend (2. Aufl. 1968), S. 581 ff.

<sup>3)</sup> Gedächtnisschrift für W. Jellinek (1955), S. 11 ff. = Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 462 ff.

<sup>4)</sup> R. Smend, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und der Richtungsstreit, Festschrift für Ulrich Scheuner (1973), S. 575 ff.

Integrationslehre, erstmals vorgetragen in dem 1928 erschienenen Buch »Verfassung und Verfassungsrecht«<sup>5)</sup>, später zusammengefaßt im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften<sup>6)</sup> und im Evangelischen Staatslexikon<sup>7)</sup>. Den Begriff der Integration, von Hause aus in anderen Wissenschaftszweigen heimisch, machte er für die Lebensordnung der staatlichen Gemeinschaft fruchtbar. Den einigenden Zusammenschluß, die »Integration«, beschreibt er als grundlegenden Lebensvorgang des Staates und erkennt ihn als Grundprinzip der Verfassung. Der Staat ist nicht »ein in sich beruhendes kollektives Ich«, sondern »ein Einheitsgefüge des individuellen Lebens der Einzelnen, die sich hier in dauernder dialektischer Auseinandersetzung miteinander zusammenfinden«. Die grundlegende Wichtigkeit dieses Vorgangs »wird bei jedem Versagen dieses Lebensprozesses höchst augenscheinlich und bewußt«. Diese dynamische Auffassung der Verfassung als einer ständig vom Volke zu bejahenden Lebensordnung ist ein Bestandteil der Staatslehren unseres Jahrhunderts schlechthin geworden. Mit den Unterschieden, die durch den andersartigen Aufbau von nationalen Gemeinschaften und Staatenverbindungen gegeben sind, wirkt sie auch im internationalen Bereich.

Smends Einfluß auf die Interpretation der Grundrechte und auf das Verständnis der Zuordnung von Gesamtverband und Ländern im Bundesstaat seien als weiterwirkende Leistungen aus seinem umfassenden und verzweigten Werk herausgegriffen.

Die Fülle seiner Schriften, die über das Staatsrecht im engeren Sinne hinausreichen und vor allem in den Nachkriegsjahrzehnten die Kirche und ihr Verhältnis zum Staat einbeziehen, führt in Bereiche, die die Grenze der in dieser Zeitschrift gepflegten Disziplinen überschreiten<sup>8)</sup>. Der internationalen Rechtsordnung hat er sich nicht zugewendet. Seine Beiträge zum Wesen der Verfassungsordnung, zur Analyse des Bundesstaats und zum Verständnis der Grundrechte betreffen aber ihre Fundamente.

Zu dieser Zeitschrift hat er sich seit ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1929 bekannt, als Viktor Bruns bei der Konstituierung des Kreises der Mitherausgeber Professoren des öffentlichen Rechts an der Juristischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität — außer Smend auch Erich Kaufmann und Heinrich Triepel — mit seiner Neugründung verbunden hat. Er war sofort bereit, seinen Namen zur Verfügung zu stellen, als er bei der Wiederbegründung der Zeitschrift nach dem Kriege im Jahre 1949 von Carl Bilfinger darum gebeten wurde. Später schrieb er den Nachruf auf den verstorbenen Kollegen<sup>9)</sup>.

Wir danken ihm für viele Jahre der Zugehörigkeit.

Hermann Mosler

<sup>5)</sup> Jetzt auch in den Staatsrechtlichen Abhandlungen, S. 119–276.

<sup>6)</sup> 5. Aufl. 1956, S. 299 ff. — Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 475 ff.

<sup>7)</sup> 1966, Sp. 803 f. — Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 482 ff.

<sup>8)</sup> Schriftenverzeichnis bis 1968 in den Staatsrechtlichen Abhandlungen, S. 609 ff. Siehe auch Ulrich Scheuner, Rudolf Smend, Leben und Werk, in der 1. Festschrift für Rudolf Smend (1952), S. 433 ff.

<sup>9)</sup> ZaöRV Bd. 20 (1959), S. 1 ff.